

# Betreuungsvereinbarung

Zwischen

Prof. Dr. \_\_\_\_\_  
Fakultät für Rechtswissenschaft  
Universität Hamburg

und

Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Matr. Nr)

(Betreuer)

(Doktorand)

wird folgende Vereinbarung wechselseitiger Rechte und Pflichten zwischen Betreuer und Doktorand zur Betreuung eines Dissertationsvorhabens gem. § 6 Abs. 5, 8 geschlossen:

## § 1 Thema

- (1) Das Dissertationsvorhaben dient der Promotion des Doktoranden zum Dr. iur. seitens der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg. Der Arbeitstitel der Dissertation lautet: „\_\_\_\_\_“  
\_\_\_\_\_.
- (2) Die Ausarbeitung und Begründung der Fragestellung, ihre Einbettung in Forschungsstand und die wissenschaftliche und/oder rechtspolitische Diskussion, eine Arbeitsgliederung und eine Darlegung der geplanten Methodik der Bearbeitung wurden vom Doktoranden in einem Exposé dargelegt. Das Exposé ist eine Konkretisierung des Vorhabens, auf das sich auch die Bereitschaft des Betreuers bezieht, diese Dissertation zu betreuen. Begründete thematische Änderungen und Abweichungen des Doktoranden von dieser Planung sind möglich. Sie bedürfen der Absprache zwischen Betreuer und Doktorand und der Zustimmung des Betreuers.

## **§ 2 Arbeitsplan und Betreuungszeitraum**

- (1) Der Betreuungszeitraum umfasst gem. § 6 Abs. 7 PromO drei Jahre ab Zulassung zur Promotion. Der Doktorand verpflichtet sich, spätestens nach Ablauf dieser Zeit die Dissertation fertiggestellt zu haben und beim Promotionsausschuss zur Begutachtung einzureichen.
- (2) Im Laufe eines weiteren Jahres soll das Promotionsverfahren (Begutachtung und Disputation) durchgeführt und abgeschlossen werden.
- (3) Der mit dem Exposé im Rahmen des Antrags auf Zulassung eingereichte Zeit- und Arbeitsplan ist Bestandteil der Betreuungsvereinbarung.
- (4) Sofern für den Doktoranden erkennbar wird, dass dieser Zeitplan nicht eingehalten werden könnte, erörtert der Doktorand das unverzüglich mit dem Betreuer. Der Betreuer wird den Doktoranden seinerseits unverzüglich darauf hinweisen, wenn sich Schwierigkeiten der Einhaltung des Zeitplans erkennen lassen. Der Doktorand wird, falls nötig, dann einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit an den Promotionsausschuss stellen. Der Betreuer wird dazu erklären, ob er bereit ist, über die im Zeitplan vorgesehene Zeit hinaus in einem Verlängerungszeitraum weiterhin als Betreuer tätig zu sein.
- (5) Die Verpflichtung des Betreuers zur Betreuung bezieht sich auf die in dieser Betreuervereinbarung sowie die im Zeit- und Arbeitsplan vorgesehene Bearbeitungszeit. Für darüberhinausgehende Zeiträume bedarf die Begründung der Betreuungspflichten einer neuen Betreuungsvereinbarung.

## **§ 3 Selbstverpflichtung**

- (1) Doktorand und Betreuer verpflichten sich zur Einhaltung der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ vom 9. September 1999 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Doktorand und Betreuer verpflichten sich weiter zur Einhaltung der „Richtlinie zur Sicherstellung der Einhaltung von Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit, zur Vermeidung von Plagiaten und zu den Anforderungen an Begutachtungsprozesse im Promotionsverfahren an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg“ vom 29. Juni 2011.

## **§ 4 Kontinuierliche Betreuung und Rücksprachen**

- (1) Der Doktorand hat dem Betreuer auf Verlangen jederzeit Einsicht in die im Rahmen des Disserationsvorhabens erstellten Texte und Vorarbeiten zu gewähren und Zugang zu Daten, Erhebungsmaterialien, Literatur, Urkunden, Dokumente oder ähnliche Materialien zu ermöglichen, auf die er sich in der Dissertation bezieht.
- (2) Der Doktorand hat auf Verlangen des Betreuers jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeit, die erreichten Zwischenergebnisse und ggfs. erkennbare Modifikationen von Teilaspekten des Arbeitsplans zu geben.

- (3) Betreuer und Doktorand vereinbaren, regelmäßig, mindestens jedoch einmal je Semester eine ausführliche Besprechung des Standes der Bearbeitung sowie über eventuell notwendige thematische Modifikationen oder Aktualisierungen sowie aufgetretene oder sich abzeichnende Probleme durchzuführen.
- (4) Der Betreuer ist dem Doktoranden mit Ratschlägen und wissenschaftlichen Hinweisen behilflich. Er unterstützt ihn aktiv darin, die Dissertation zügig zu bearbeiten. Der Betreuer gibt dem Doktoranden regelmäßig Rückmeldung zur Qualität der erreichten Zwischenergebnisse und weist auf Fehler und nötige Veränderungen hin. Nach Abschluss des Promotionsvorhabens unterstützt der Betreuer den Doktoranden mit Hinweisen und Ratschlägen bei der Publikation der Arbeit.
- (5) Der Doktorand verpflichtet sich, im Betreuungszeitraum von ihm gefertigte wissenschaftliche Publikationen und Vorträge, die das Dissertationsvorhaben betreffen, vor ihrer Publikation dem Betreuer zugänglich zu machen. Er soll den Betreuer über die Planung und den Inhalt solcher Publikationen und Vorträge möglichst frühzeitig vor ihrer Veröffentlichung bereits informieren.
- (6) Der Doktorand wird den Entwurf der vollständigen Dissertation rechtzeitig vor Ablauf des Bearbeitungszeitraums und vor der Begutachtung dem Betreuer vorlegen. Der Betreuer wird diese Fassung der Dissertation vor ihrer Abgabe zur Begutachtung an den Promotionsausschuss mindestens einmal vollständig lesen. Er wird dem Doktoranden soweit erforderlich Hinweise auf Fehler und Verbesserungsoptionen so zügig mitteilen, dass innerhalb des geplanten Bearbeitungszeitraums deren Berücksichtigung bei einer abschließenden Überarbeitung seitens des Doktoranden noch möglich ist.

## **§ 5 Computergestützte Prüfung, Urheberschaft und Verwertungsrechte**

- (1) Der Doktorand wird die Dissertation und deren Vorentwürfe jeweils in einem geeigneten Format als Datei, die mit einem gängigen Textverarbeitungsprogramm erstellt wurde, dem Betreuer auch auf Datenträger vorlegen.
- (2) Der Doktorand ist damit einverstanden, dass die von ihm vorgelegten Texte, Entwürfe wie auch die zu begutachtende Fassung der Dissertation, mit einer geeigneten Software auf ordnungsgemäße Zitation und Verwendung von wissenschaftlicher Literatur und Quellen geprüft werden. Der Doktorand erhebt dagegen keine Einwände im Hinblick auf seine eigenen Urheber- und Verwertungsrechte. Er sichert zu, dass derartige Einwände auch seitens Dritter nicht erhoben werden können.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Betreuervereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden.

- (2) Sofern diese Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst wird, teilen der Doktorand und der Betreuer das dem Promotionsausschuss unverzüglich mit.
- (3) Wollen Betreuer oder Doktorand das Betreuungsverhältnis einseitig vorzeitig beenden oder in einem Verlängerungszeitraum einer von beiden das Betreuungsverhältnis nicht weiterführen, so werden sie dies unverzüglich dem Promotionsausschuss mit einer ausführlichen Begründung mitteilen.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet in den Fällen des § 4 Abs. 1-3 dieser Betreuungsvereinbarung über die weitere Verfahrensweise. Auf § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 5 Satz 4 der Promotionsordnung wird ausdrücklich hingewiesen.
- (5) Sofern sich im Betreuungszeitraum herausstellt, dass Voraussetzungen gem. § 3 der PromO nicht vorliegen und/oder der Antrag auf Zulassung zur Promotion gem. § 4 Abs. 4 der PromO abzulehnen gewesen wäre und/oder eine erforderliche Einschreibung als Studierender gem. § 5 PromO nicht fristgerecht erfolgt ist, enden die Pflichten des Betreuers aus dieser Betreuungsvereinbarung unmittelbar.